



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 18/1550

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 14. Februar 2014 überwiesenen Gesetzentwurf zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte in mehreren Sitzungen befasst und eine schriftliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt. Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 11. März 2015 ab.

Im Rahmen der Ausschussberatungen wurde von der Fraktion der PIRATEN ein Änderungsantrag vorgelegt, der mit der Mehrheit der Stimmen der Ausschussmitglieder gegen die Stimme der Fraktion der PIRATEN abgelehnt wurde. Ein ebenfalls im Rahmen der Ausschussberatungen vorgelegte Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW wurde einstimmig angenommen.

Dementsprechend empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte, Drucksachen 18/1550, in der geänderten Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP:

Ausschussvorschlag:

Artikel 3 Änderung des Landesbeam- tengesetzes

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 23. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 424), wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften gilt keine Altersgrenze.“

Artikel 1 Änderung der Gemeindeord- nung für Schleswig-Holstein

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

§ 57 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 1 Änderung des Landesbeam- tengesetzes

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92, 98), wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 5 Satz 1 **erhält folgende Fas-**
sung:

„Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften gilt keine **gesetzliche** Altersgrenze.“

Artikel 2 Änderung der Gemeindeord- nung

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 3 Nummer 2 wird **geändert**
und wie folgt neu gefasst:

„2. am Wahltag das **18.** Lebensjahr vollendet hat.“

2. In § 57 c Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Ablauf der ersten Amtszeit

das 68. Lebensjahr vollendet hat.“

3. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Stadträtin oder zum Stadtrat kann nur gewählt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.“

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Stadträtin oder der Stadtrat bei Ablauf der Amtszeit das 68. Lebensjahr vollendet hat.“

**Artikel 2
Änderung der Kreisordnung
für Schleswig-Holstein**

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

§ 43 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat.“

**Artikel 3
Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 43 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

a) In Nummer 1 wird das zweite Komma gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

d) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Landrätin oder der Landrat bei Ablauf der ersten Amtszeit das 68. Lebensjahr vollendet hat.“

**Artikel 4
Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 22. Februar. 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

§ 15 b wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das zweite Komma gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
2. In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor bei Ablauf der Amtszeit das 68. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 5 Übergangsvorschrift

(1) Auf die Durchführung von Wahlen

1. der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Wahltag bereits bestimmt ist, sowie
2. der Stadträtinnen und Stadträte, der Landrätinnen und Landräte sowie der Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Stelle öffentlich ausgeschrieben ist,

finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

(2) Für hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften, die in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes laufenden Amtszeit das 68. Lebensjahr vollenden, gilt § 35 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes in der bisherigen Fassung fort. Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften, die in der sich daran anschließenden Amtszeit das 68. Lebensjahr vollenden, entfällt die Verpflichtung, im Fall

der Wiederwahl das Amt weiterzuführen.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 6
Inkrafttreten**

unverändert